ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) PARKEN DER STADTWERKE GRUPPE

STADTWERKE MEININGEN GRUPPE

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung sämtlicher von der SWM Mobilität GmbH (nachfolgend auch **Parkplatzbetreiberin** oder **Vermieterin** genannt) betriebenen, verwalteten oder im Auftrag betriebenen Parkierungsanlagen, Parkhäuser und Parkflächen (nachfolgend gemeinsam **Parkierungsanlage** genannt).

1.2 Die AGB gelten für Kurzzeitparker, Dauerparker, die die PA via Ticketsysteme bzw. Chipkarte sowie über kamerabasierte Parkierungs- und Kennzeichenerkennungssysteme nutzen.

1.3 Ergänzend gelten die an der jeweiligen Parkierungsanlage ausgehängten oder auf sonstige Weise bekanntgegebenen:

- Tarifinformationen
- Regelungen aus geschlossenen Einzelverträgen
- Verkehrs- und Benutzungsregelungen
- Beschilderungen
- Hinweise zur Bedienung der Parkierungssysteme
- Datenschutzinformationen
- Sonderbedingungen für Dauerparker
- Sonstige standortbezogene Regelungen

1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und individualvertraglichen Vereinbarungen gehen die individualrechtlichen Vereinbarungen vor.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Mit der Einfahrt in die Parkierungsanlage bzw. dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem entsprechend gekennzeichneten Stellplatz kommt zwischen der Parkplatzbetreiberin und dem Nutzer ein Vertrag über die Nutzung der Parkfläche zu den jeweils geltenden Bedingungen zustande.

2.2 Bei der Nutzung einer Parkierungsanlage mit Schrankenanlage kann der Vertrag insbesondere durch Entnahme eines Parktickets, die Verwendung eines Zutrittsmediums (Dauerparkkarte) oder die Öffnung der Schranke zustande kommen.

2.3 Bei kamerabasierten Parken kann der Vertrag insbesondere durch die Einfahrt in die Parkierungsanlage und die damit verbundene automatische Erfassung des Kennzeichens zustande kommen.

2.4 Bei Dauerparkern kommt der Vertrag durch Abschluss eines gesonderten Einzelvertrags/Nutzungsvertrags zustande. Die Parkplatzbetreiberin kann Mitarbeiter der Stadtwerke Meiningen GmbH beauftragen, im Namen und auf Rechnung der Parkplatzbetreiberin Einzel- bzw. Nutzungsverträge abzuschließen.

2.5 Die Parkplatzbetreiberin ist nicht verpflichtet, eine Parkmöglichkeit bereitzuhalten, sofern nicht ausdrücklich ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen vereinbart wurde.

2.6 Die Nutzung der Parkierungsanlage kann von der Einhaltung der jeweils geltenden Park- und Tarifbedingungen abhängig gemacht werden.

3. Kurzzeitparken

3.1 Kurzzeitparker sind Nutzer, die keinen Dauerparkvertrag besitzen und die Parkierungsanlage lediglich für die jeweils zulässige Parkdauer (Stunde, Tag, Nacht) nutzen.

3.2 Für Kurzzeitparker gelten die am jeweiligen Standort bekanntgegebenen Tarife.

3.3 Die Parkgebühr richtet sich grundsätzlich nach der tatsächlich erfassten Parkdauer, sofern keine abweichende Tarifregelung besteht.

3.4 Bei kamerabasiertem Parken wird die Parkdauer anhand der registrierten Ein- und Ausfahrt ermittelt.

3.5 Bei Schrankenparken wird die Parkdauer grundsätzlich anhand der Ticket-, Zutritts- oder Systemdaten ermittelt.

3.6 Der Nutzer hat die ausgewiesene Höchstparkdauer einzuhalten.

3.7 Eine Überschreitung der Höchstparkdauer kann nach Maßgabe der ausgehängten Tarif- und Vertragsbedingungen zu einer zusätzlichen Zahlungspflicht führen.

4. Dauerparken und Dauerparkverträge

4.1 Dauerparker sind Nutzer, denen aufgrund einer gesonderten Vereinbarung/(Nutzungs-)Vertrag eine längerfristige Parkberechtigung (mindestens einen Monat) eingeräumt wurde. Die Laufzeit bestimmt sich nach den jeweiligen (Nutzungs-)Vertrag.

4.2 Die Dauerparkberechtigung ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar.

4.3 Die Weitergabe einer personalisierten Parkkarte, eines QR-Codes, Kennzeichen oder sonstigen Zutrittsmedium an Dritte ist ohne Zustimmung des Betreibers unzulässig.

4.4 Der Dauerparker hat Änderungen seiner für die Parkberechtigung relevanten Daten, insbesondere

- Änderung des Namens
- Änderung der Rechnungsanschrift
- Änderung der Bankverbindung
- Änderung des Kennzeichens im Zusammenhang mit kamerabasierten Parken

unverzüglich an die Betreiberin mitzuteilen bzw. im Online-Portal zu ändern, soweit diese Daten für die Vertragsdurchführung relevant sind.

4.5 Eine Dauerparkberechtigung berechtigt – sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Stellplatz vereinbart wurde- grundsätzlich lediglich zur Nutzung eines verfügbaren Stellplatzes innerhalb der vertragsgegenständlichen Parkierungsanlage.

4.6 Ein Anspruch auf einen jederzeit verfügbaren Stellplatz besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4.7 Die Parkplatzbetreiberin kann die Anzahl der gleichzeitig nutzbaren Fahrzeuge oder Kennzeichen je Dauerparkvertrag begrenzen. Pro Stellplatz ist ausdrücklich nur ein Fahrzeug zugelassen.

4.8 Die Dauerparkgebühr ist zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Zahlungsweise zu entrichten.

4.9 Soweit ein Dauerparkvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann er mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Ist keine besondere Kündigungsfrist vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.10 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- Ein erheblicher Zahlungsverzug
- Wiederholten Verstößen gegen die Parkbedingungen
- Missbräuchlicher Weitergabe der Parkberechtigungen
- Manipulation technischer Einrichtungen
- Gefährdung anderer Personen
- Erheblichen Beschädigungen der Parkierungsanlage

4.11 Nach Beendigung des Dauerparkvertrages sind sämtliche überlassene Parkkarten unverzüglich zurückzugeben.

5. Online-Portal

5.1 Die Parkplatzbetreiberin stellt dem Nutzer unter https://meiningen.designa-parking.com/ ein Online-Portal zur Verfügung.

5.2 Der Abschluss eines Dauerparkvertrags ist ausschließlich über das Online-Portal möglich. Der Nutzer hat Nutzungsbedingungen des Online-Portals zu akzeptieren und das der Nutzung des Online-Portals zugrunde liegende Vertragsverhältnis (Nutzungsverhältnis) für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Parkplatzbetreiberin übermittelt dem Nutzer über das Online-Portal rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn, Abrechnungen, etc.). Zusätzlich zur Übermittlung im Online-Portal kann die Parkplatzbetreiberin die rechterheblichen Erklärungen an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse versenden.

5.3 Die Parkplatzbetreiberin wird den Nutzer über die im Online-Portal angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren.

FOM.000093

6. Schrankenparken

6.1 Bei Schrankenparken erfolgt die Ein- und Ausfahrt über die hierfür vorgesehenen Zufahrten. Der Zugang der Parkierungsanlage erfolgt durch das Lösen eines Parktickets.

6.2 Das Parkticket bzw. Zutrittsmedium ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht manipuliert werden.

6.3 Ein Parkticket darf grundsätzlich nur für den Parkvorgang verwendet werden, für den es ausgegeben wurde.

6.4 Der Nutzer hat vor dem Durchfahren der Schranke sicherzustellen, dass die Schranke vollständig geöffnet ist und eine gefahrlose Durchfahrt möglich ist.

6.5 Das Umfahren, Unterfahren, Durchfahren einer sich schließenden Schranke oder sonstige Manipulieren der Schrankenanlage ist untersagt.

6.6 Für Schäden an Schrankenanlagen oder sonstigen technischen Einrichtungen, die durch schuldhafte Fehlbedienung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Nutzers verursacht werden, haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Kamerabasiertes Parken

7.1 Die Parkplatzbetreiberin betreibt Parkierungsanlagen mit einem kamerabasierten Parkierungssystem.

7.2 Bei kamerabasiertem Parken wird das amtliche am Kraftfahrzeug angebrachte Kennzeichen des ein- bzw. ausfahrenden Fahrzeugs automatisiert erfasst.

7.3 Die Kennzeichenerfassung kann insbesondere zur

- Erfassung der Ein- und Ausfahrt
- Ermittlung der Parkdauer
- Berechnung der Parkgebühr
- Prüfung einer bestehenden Parkberechtigung (Dauerparker)
- Steuerung von Zufahrten und Ausfahrten
- Verhinderung von Missbrauch
- Bearbeitung von Reklamationen
- Durchsetzung berechtigter Zahlungsansprüche

erfolgen.

7.4 Für den Fall, dass ein Nutzer, der eine Dauerparkberechtigung besitzt, eine Änderung des Kennzeichens im Onlineportal anzeigt, wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung des Kennzeichenwechsels mindestens 1 Stunde in Anspruch nehmen kann.

7.5 Der Nutzer ist verpflichtet, die Hinweise zur Kennzeichenerfassung und die hierzu bereitgestellte Datenschutzinformationen zur Kenntnis zu nehmen.

7.6 Eine manuelle oder technische Manipulation der Kennzeichenerkennung ist untersagt.

7.7 Soweit technisch vorgesehen, kann die Ein- und Ausfahrt ohne Ausgabe eines Parktickets erfolgen.

7.8 Wird das Kennzeichen nicht oder fehlerhaft erkannt, hat der Nutzer die hierfür vorgesehenen Bedienmöglichkeiten, Sprechanlagen oder den Störddienst der Stadtwerke Meiningen GmbH zu nutzen.

7.9 Die Parkplatzbetreiberin kann zur Zuordnung eines Parkvorgangs geeignete Nachweise verlangen, insbesondere:

- Kennzeichen
- Einfahrtzeit
- Ausfahrtzeit
- Zahlungsnachweis
- Ticketnummer oder

sonstige zur Rekonstruktion des Parkvorgangs geeignete Informationen.

8. Parkentgelte und Tarife

8.1 Es gelten die am jeweiligen Standort zum Zeitpunkt des Parkvorgangs bekanntgegebenen Tarife.

8.2 Die Tarife können insbesondere nach

- Parkdauer
- Tageszeit
- Wochentag
- Fahrzeugart
- Parkbereich
- Nutzergruppe
- Zahlungsart

differenziert werden.

8.3 Die jeweils geltenden Tarife werden in geeigneter Weise, insbesondere durch Beschilderung am Kassenautomaten, digitale Anzeigen oder sonstigen geeigneten Medien bekanntgegeben.

8.4 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigt, die Tarife für zukünftige Parkvorgänge zu ändern.

8.5 Für bestehende Dauerparkverträge gelten Tarifänderungen nur nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen.

8.6 Sämtliche Preise verstehen sich, soweit gesetzlich erforderlich, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. Höchstparkdauer

9.1 Die jeweils ausgeschilderte Höchstparkdauer ist einzuhalten.

9.2 Der Nutzer hat sein Fahrzeug spätestens mit Ablauf der zulässigen Parkdauer aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

9.3 Eine Überschreitung kann – soweit entsprechend ausgeschildert und wirksam vereinbart – ein erhöhtes Parkentgelt oder eine sonstige vertragliche Zahlungspflicht auslösen.

9.4 Dies gilt nicht, soweit die Überschreitung auf einer nachweisbaren technischen Störung beruht, die die Parkplatzbetreiberin zu vertreten hat.

10. Zahlung

10.1 Die Zahlung des Parkentgelts erfolgt über die jeweiligen am Standort angebotenen Zahlungsmöglichkeiten.

10.2 Der Betreiber kann insbesondere folgende Zahlungsmöglichkeiten anbieten:

- Bargeld
- EC-/Debitkarte,
- Kreditkarte
- Bargeldloses Bezahlen
- Digitale Zahlungsmethoden
- Lastschrift

Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit eines bestimmten Zahlungsmittels besteht nicht.

10.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Parkplatzbetreiberin seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

10.4 Bei Rücklastschriften oder sonstigen fehlgeschlagenen Zahlungen können die gesetzlich zulässigen Kosten geltend gemacht werden.

11. Fälligkeit, Zahlungsverzug und Aufrechnung

11.1 Die Parkentgelte sind grundsätzlich unmittelbar nach Maßgabe der am jeweiligen Standort vorgesehenen Zahlungsabwicklung fällig.

11.2 Bei Dauerparkern gilt die im Dauerparkvertrag vereinbarte Fälligkeit.

11.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.4 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigten offene Forderungen nach den gesetzlichen Vorschriften anzumahnen und erforderlichenfalls an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

11.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11.6 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen möglich.

11.7 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

12. Parken ohne gültige Berechtigung

12.1 Das Parkieren ohne gültige Parkberechtigung, ohne ordnungsgemäße Zahlung oder entgegen den geltenden Nutzungsbedingungen ist unzulässig.

12.2 Dies gilt insbesondere:

- Parkieren ohne Zahlung des geschuldeten Parkentgelts
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer
- Nutzung eines reservierten Stellplatzes ohne Berechtigung
- Nutzung eines Sonderparkplatzes ohne entsprechende Berechtigung,
- missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte
- missbräuchliche Verwendung eines Tickets
- Manipulation technischer Systeme
- Umgehung der Zahlungspflicht

Bei einem Verstoß können – soweit wirksam vereinbart und gesetzlich zulässig – neben dem regulären Parkentgelt zusätzliche Kosten oder ein erhöhtes Parkentgelt (Vertragsstrafe) anfallen.

12.3 Die konkrete Höhe eines erhöhten Parkentgelts wird an der jeweiligen Parkierungsanlage deutlich sichtbar bekanntgegeben.

12.4 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

12.5 Die Wirksamkeit und Höhe einer Vertragsstrafe richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 305 ff. und §§ 339 ff. BGB.

13. Verlust eines Tickets oder Zutrittsmediums

13.1 Der Verlust eines Parktickets, einer Parkkarte, eines Transponders oder eines sonstigen Zutrittsmediums ist unverzüglich zu melden.

13.2 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigt bei Verlust und/oder Beschädigung der Parkkarte eine Bearbeitungspauschale zu erheben. Diese beträgt bei Kurzzeitparkern 40,00 € (brutto) und bei Dauerparkern 10,00 € (brutto) pro Vorgang.

13.3 Für Ersatzmedien kann eine angemessene Ersatzgebühr erhoben werden, soweit diese zuvor bekannt gegeben wurde.

13.4 Bei verlorenem Ticket kann zur Ermittlung der Parkdauer ein Nachweis über die Einfahrt oder sonstige geeignete Angaben verlangt werden.

13.5 Eine etwaige Ersatz- oder Bearbeitungsgebühr ist an der jeweiligen Parkierungsanlage auszuweisen.

14. Verhaltensregeln

14.1 Innerhalb der Parkierungsanlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, soweit diese anwendbar sind, sowie die örtliche Beschilderung und die besonderen Sicherheitsbestimmungen.

14.2 Die zulässige Durchfahrtshöhe von 2,1m sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

14.3 Die Parkplatzbetreiberin ist jederzeit zur Ausübung ihres Hausrechts berechtigt. Mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Hausrecht hat die Parkplatzbetreiberin die Mitarbeiter der Stadtwerke Meiningen GmbH beauftragt. Den Weisungen des Betriebspersonals der Stadtwerke Meiningen GmbH ist Folge zu leisten, soweit diese der ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung der Parkierungsanlage dienen. Dies umfasst auch, dass Personen bei berechtigtem Anlass von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage ausgeschlossen werden können.

14.4 Weiterhin ist untersagt:

- Einfahren mit oder Abstellen von Anhängern
- Einfahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe oder Chemikalien diesen, mit Explosivstoffen, übermäßigen Treibstoffvorräten oder ähnlichem beladen sind,
- das Befahren mit oder Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten,
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- Betanken des Fahrzeuges,
- Unnötiges Laufenlassen des Motors,
- Unnötiges Hupen,
- Befahren gesperrter Bereiche,
- Blockieren von Fahrwegen,
- Blockieren von Rettungs- und Fluchtwegen,
- Abstellen außerhalb markierter Stellflächen,
- Durchführung nicht genehmigter Reparaturarbeiten,
- Waschen von Fahrzeugen,
- Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall außerhalb des Fahrzeuges, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
- der Aufenthalt in bzw. auf der Parkierungsanlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
- Manipulation technischer Einrichtungen.

Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Notausgänge und sonstige sicherheitsrelevante Bereiche sind jederzeit freizuhalten.

14.5 Fahrzeuge, von denen eine Gefahr für Personen, andere Fahrzeuge oder die Parkierungsanlage ausgeht, dürfen nicht abgestellt werden.

14.6 Nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen nur abgestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig und von der Parkplatzbetreiberin ausdrücklich gestattet ist.

14.7 Fahrzeuge mit erkennbaren erheblichen Betriebs- oder Unfallschäden dürfen nicht abgestellt werden, wenn dadurch eine Gefahr oder erhebliche Beeinträchtigung entstehen kann.

14.8 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

14.9 Die Parkplatzbetreiberin ist insbesondere, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, Fahrzeuge zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn sie:

- Unberechtigt abgestellt sind,
- andere Fahrzeuge oder Verkehrswege erheblich behindern,
- Rettungs- oder Feuerwehrwege blockieren,
- eine Gefahr darstellen,
- entgegen ausdrücklicher Verbote abgestellt wurden,
- oder die Nutzung der Parkierungsanlage erheblich beeinträchtigen.

Die Kosten einer berechtigten Entfernung oder Umsetzung können dem Verantwortlichen nach den gesetzlichen Vorschriften auferlegt werden.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

15. Sonderstellplätze

15.1 Besonders gekennzeichnete Stellplätze, insbesondere:

- Behindertenparkplätze
- Frauenparkplätze
- Eltern-Kind-Stellplätze
- Ladeplätze für Elektrofahrzeuge
- Reservierte Stellplätze
- Stellplätze für bestimmte Nutzergruppen

dürfen nur entsprechend ihrer Kennzeichnung und den jeweils geltenden Voraussetzungen genutzt werden.

15.2 Für die Nutzung von Sonderstellplätzen können besondere Nachweispflichten gelten.

15.3 Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entfernt werden.

16. Elektrofahrzeuge und Ladestationen

16.1 Ladestationen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Bestimmung und den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen verwendet werden.

16.2 Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur können gesonderte Entgelte erhoben werden.

16.3 Ein Stellplatz mit Ladestation darf nur für die hierfür vorgesehene Nutzung verwendet werden.

16.4 Nach Beendigung des Ladevorgangs ist das Fahrzeug innerhalb der gegebenenfalls ausgeschilderten Zeit zu entfernen.

16.5 Nach Beendigung des Ladevorgangs ist das Fahrzeug innerhalb der gegebenenfalls ausgeschilderten Zeit zu entfernen.

16.6 Für technische Störungen der Ladeinfrastruktur haftet die Parkplatzbetreiberin nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

17. Haftung des Betreibers

17.1 Die Parkplatzbetreiberin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Parkplatzbetreiberin, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

17.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

17.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

17.4 Im Übrigen haftet die Parkplatzbetreiberin bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

17.5 Eine weitergehende Haftung der Betreiberin, insbesondere im Hinblick auf Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

17.6 Der Betreiber übernimmt keine Verwahrung des Fahrzeugs oder der im Fahrzeug befindlichen Gegenstände.

17.7 Insbesondere besteht keine Haftung für

- Diebstahl des Fahrzeugs,
- Diebstahl aus dem Fahrzeug,
- Beschädigung durch Dritte,
- Vandalismus,
- Verlust von Gegenständen,
- Schäden durch andere Nutzer,
- Schäden infolge höherer Gewalt (bspw. durch Naturereignisse wie Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben oder durch behördliche Verfügungen, Streik oder innere Unruhen)

soweit die Parkplatzbetreiberin hierfür keine gesetzliche Haftung trifft.

17.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

18. Haftung des Nutzers

18.1 Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden und herbeigeführten Verunreinigungen, die er, sein gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe bzw. durch eine Begleitperson schuldhaft verursacht wurde.

18.2 Dies gilt insbesondere:

- Schrankenanlage
- Kassenautomaten
- Kameras
- Kennzeichenerkennungssysteme
- Parkkartenlesern
- Ladestationen
- Gebäudeteilen
- anderen Fahrzeugen
- Personen

18.3 Der Nutzer hat Schäden und Unfälle sowie (Mangel-)Folgeschäden unverzüglich der Parkplatzbetreiberin zu melden.

18.4 Der Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine Gefährdung anderer Personen oder Beschädigung fremden Eigentums entsteht.

19. Technische Störungen und Reklamationen

19.1 Bei technischen Störungen des Parkierungssystems hat der Nutzer unverzüglich die dafür vorgesehene Kontaktmöglichkeit unter der Rufnummer **03693/484-200** zu nutzen.

19.2 Insbesondere bei

- Nicht öffnender Schranke
- Fehlerhafter Kennzeichenerkennung
- Nicht lesbarem Ticket
- Fehlfunktionen des Kassenautomaten
- Fehlerhafter Zahlungsabwicklung

darf das System nicht eigenmächtig manipuliert oder umgangen werden.

19.3 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigt, zur Klärung eines technischen Fehlers die erforderlichen Systemdaten zu überprüfen.

19.4 Eine nachweislich durch einen technischen Fehler des Betreibers verursachte fehlerhafte Abrechnung wird angemessen korrigiert.

19.5 Beanstandungen hinsichtlich eines Parkvorgangs sollen möglichst unverzüglich geltend gemacht werden.

19.6 Zur Bearbeitung von Beanstandungen können insbesondere folgende Angaben erforderlich sein:

- Kennzeichen
- Ticketnummer
- Datum
- Uhrzeit
- Zahlungsnachweise
- Parkbereich
- Beschreibung des Sachverhalts.

19.7 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigt, zur Prüfung der Beanstandung die hierzu erforderlichen technischen und personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuwerten.

19.8 Gesetzliche Ansprüche des Nutzers werden durch interne Reklamationsfristen nicht ausgeschlossen.

20. Änderung der Parkierungsanlage

20.1 Die Parkplatzbetreiberin ist berechtigt, die Parkierungsanlage aus betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, behördlichen oder sonstigen sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu verändern.

20.2 Dies kann insbesondere umfassen:

- Änderung der Verkehrsführung
- Sperrung einzelner Stellplätze
- Änderung von Ein- und Ausfahrzeiten
- Austausch technischer Systeme
- Einführung oder Änderung der Kennzeichenerkennung
- Umbau oder Modernisierung
- Vorübergehende Schließung

20.3 Bei Dauerparkverträgen bleiben die vertraglich vereinbarten Rechte des Dauerparkers unberührt.

21. Datenschutz und Videoüberwachung

21.1 Die Parkierungsanlagen sind mit Videokameras ausgestattet. Regelmäßig werden folgende Bereiche der Parkierungsanlage videoüberwacht:

- Einfahrt
- Ausfahrt
- Kassenautomat
- Parkfläche (teilweise)

21.2 Ein entsprechender Hinweis darauf, dass eine Videoüberwachung und Aufzeichnung stattfinden, befindet sich an den jeweiligen Ein- und Ausfahrten sowie an den Eingängen der Parkierungsanlagen.

21.3 Die Videoüberwachung erfolgt zum Zweck:

- der Verständigung zwischen dem Kunden und der Parkplatzbetreiberin im Störungs- oder einem anderen Bedarfsfall
- der Steuerung der Einfahrt auf die sowie Ausfahrt aus der Parkierungsanlage durch Kennzeichenerkennung
- des Schutzes von Eigentum und Besitz der Parkplatzbetreiberin, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, z. B. Vandalismus, zur Beweissicherung bzw. zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

21.4 Die Speicherung der aufgenommenen Videos erfolgt für eine Dauer von 72 Stunden. Im Anschluss werden die Videos automatisch gelöscht. Eine automatisierte Verarbeitung der aus den Videos erkennbaren Daten erfolgt nicht. Die Weitergabe bzw. Herausgabe der Videos an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe (z. B. bei der Beschlagnahme von Beweismitteln im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens). Eine Herausgabe von Videos an einzelne Mieter erfolgt nicht.

21.5 Für die Überwachung verantwortliche Stelle ist:
SWM Mobilität GmbH
Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen
E-Mail: kontakt@swm-mobilitaet.de
Kontaktmöglichkeiten externer Datenschutzbeauftragter der Parkplatzbetreiberin:
DEUDAT GmbH, Wasserrolle 16, 65201 Wiesbaden
E-Mail: kontakt@deudat.de

21.6 Weitere und ausführliche Informationen zu Ihren Rechten und zur Nutzung/Übermittlung der Videoaufzeichnung bzw. datenschutzrechtliche Hinweise erhalten und finden Sie unter: https://www.stadtwerke-meiningen.de/mobilitaet/parken-in-meiningen.

22. Verbraucherstreitbeilegung

Die Parkplatzbetreiberin ist betreffend die Mietverhältnisse der Parkierungsanlage nicht verpflichtet an einem Schlichtungsverfahren mit Verbrauchern teilzunehmen und nimmt an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) auch nicht teil.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23.2 Gerichtsstand ist Meiningen.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam werden oder sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.